

XI.

Der Prozeß der Gemeinden Eschen und Gamprin wegen Teilung ihres gemeinsamen Gebietes.

(Nach einer Notiz des Pfarrers P. Selbling im Pfarrarchiv).

Schon in den siebziger Jahren wurde der Grund zu diesem weitausschauenden und kostspieligen Prozeß gelegt. Die Gemeinde Gamprin, welche noch im Anfang jenes Jahrhunderts auf wenige Haushaltungen eingeschränkt war, sah sich später bei dem beträchtlichen Anwachsen ihrer Gemeindeglieder auch genötigt auf die Erweiterung ihres Pflanzgebietes zu denken. Man warf das Auge hauptsächlich auf ein Stück Au, welche der Rhein verschwemmt, aber ein Stück Sand zurückgelassen hatte. Diese Au nun wieder zu erobern und dadurch ihren Weidgang zu vergrößern, mußte der Rhein eine ziemliche Strecke eingewuhrt und dem fressenden Strom eine große Menge Holz entgegen geworfen werden. Die Gampriner, um ihre eigenen Wälder zu schonen, machten an die Gemeinde Eschen das Ansuchen, daß ihnen aus den gemeinsamen Waldungen das nötige Holz möchte bewilliget werden. Die Gemeinde Eschen, welche zwar den Mitgenuß an der gemeinen Nutzung, aber keine Pflicht diese Wuhrung mit Gamprin zu unterhalten hatte, weil beiden Gemeinden ihre Wuhrgrenzen laut Briefen klar geschieden waren, glaubte dieses Ansuchen damit ablehnen zu können, daß sie den Gamprinern den schlechten Zustand der gemeinen Waldungen und den geringen Nutzen, der durch diese Wuhrung erzielt werden könnte, vorstellte, sich aber herbei ließ, einem jeden Gemeindeglied ein bestimmtes Quantum Holz anzuweisen zu lassen, das dann die Gemeinde Gamprin entweder zum eigenen Hausgebrauch oder zum Wuhren gebrauchen könne.